

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

292 (11.12.1879)

Badischer Landtag.

Gesekentwurf

Die Brantwein-Steuer betreffend.

Art. 1. Mit Wirkung vom 20. Dezember l. J. ab ist an Brantwein-Steuer zu erheben:

von jedem Liter des Kesselinhalts für je sechs Kalendertage bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Nachwärmer 4 Pf., bei Kesseln mit Vor- oder Nachwärmer 6 Pf., bei Dampfbranntweinen 12 Pf.

Die Brennsteine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginnes der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Abgabe des Brennsteins deklarirt werden.

Art. 2. Für Brantwein, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Eisigbereitung verwendet wird, kann, unter den im Verordnungsweg vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen, die Brantwein-Steuer nach denjenigen Sätzen rückvergütet werden, welche bei der Ausfuhr von Brantwein zur Vergütung gelangen.

Art. 3. Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Brantwein-Steuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Betrage zu beanspruchen war, hat, neben Rückzahlung der etwa bereits zur Ungebühr empfangenen Steuer rückvergütung, im ersten Falle eine dem vierfachen, im ersten Rückfalle eine dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle eine dem zwölffachen Betrag der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe zu zahlen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Brantwein, für welchen eine Rückvergütung der Brantwein-Steuer zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem anderen, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

Erbringt in einem der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle der Angeklagte den Nachweis, daß nicht eine gewinnstüchtige Absicht, sondern lediglich ein Versehen vorliegt, so tritt an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsgeldstrafe bis zum Betrage von 50 M.

Art. 4. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Türkei.

Die „Polit. Korresp.“ wertet mit folgenden Enthüllungen über die letzte englisch-türkische Krise auf: Die Engländer haben gefügt und für eine Zeit lang wenigstens wird ihr Einfluß hier der vorherrschende sein. Der Kampf war ein lebhafter, aber sie haben triumphirt und Rußland tritt heute in den Hintergrund, ein wenig aus Ohnmacht, ein wenig aus Berechnung und eine bessere Gelegenheit abwartend, um den verlorenen Einfluß wieder zu erringen. Wer an dem Tage, an welchem Layard an den Sultan seine Communion

richtete, und an den folgenden Tagen in Jüdisch-Kiosk gewesen wäre, hätte Zeuge eines wahren Wuthausbruchs, einer Fluth von Verwünschungen gegen diese „furchtbar unverschämten Engländer“ sein können. Der Chef der Eunuchen, Brachman, der den Titel „Hoheit“ führt, that sich vor allen Uebri gen durch seine heftige Sprache hervor und ließ die beleidigendsten Epitheta auf das Haupt des glücklicher Weise nicht anwesenden Sir H. Layard niederregnen. Welch ein gründlicher Politiker das erwähnte Haupt der Schwarzen ist, beweist ein jüngst von ihm gethaner, als authentisch verbürgter Ausspruch. „Man muß“, sagte er, „Europa in zwei Theile theilen, den einen Rußland geben und den anderen für uns behalten.“ Wiewohl seine politische Erziehung Vieles zu wünschen übrig läßt, ist der doch sehr einflußreich; er war es, welcher Khreddin stürzte und Said zur Macht verhalf. Um Geld wird er auch Said stürzen und einen anderen, wahrscheinlich Mahmud Nedim, zum Großvezier machen; denn dieser Eunuch ist der wahre Herrscher der Türkei. Mehrere Tage hindurch also wurden die Engländer von allen Inwohnern des Palastes verflucht und vom ersten Eunuchen bis zum letzten Diener herab in beschimpfendster Weise behandelt. Inzwischen war die Haltung der Engländer fortwährend eine drohende, und wollte man ihnen trogen, so mußte man anderwärts eine feste Stütze suchen. Man dachte natürlicher Weise an die Russen. Es wurde denselben eine förmliche Allianz angeboten. Diese Anerbietungen wurden in Rußland erörtert, als Fürst Lobanoff sich bei dem Caren befand. Rußland war jedoch für die Eventualitäten, die eine solche Allianz nach sich ziehen könnte, wenig vorbereitet. Als Verbündeter der Türkei würde ihm zu überdies die Pflicht erwachsen, dieselbe gegen einen Angriff Englands, vielleicht selbst einer anderen Macht, zu vertheidigen, und die russischen Staatsmänner wußten nur zu gut, daß Rußland der Sammlung bedarf. Fürst Lobanoff lehnte zurück und ließ den Sultan indirekt wissen, daß seine Vorschläge in Rußland nicht die gewünschte Aufnahme gefunden. Abdul Hamid war übertrist und niedergedrückt. Es blieb ihm nichts Anderes übrig, als seinen Frieden mit den Engländern zu machen, und er ergab sich mit dem größten Widerstreben in diese neue Demüthigung. Er ließ Khreddin Pascha rufen, der immer das Vertrauen der Engländer besaß und unter diesen Umständen der geeignete Vermittler war. Er beauftragte ihn, Sir H. Layard zu sondiren und das Minimum der Zugeständnisse in Erfahrung zu bringen, welche nothwendig wären, um den Frieden zu erlangen. Khreddin besuchte den englischen Botschafter, welcher nicht verhehlte, daß das Londoner Kabinett vor Allem eine Demonstration machen wollte, daß seine Forderungen aber mäßige sein würden und das Versprechen der Ausführung der Reformen nebst der Ernennung Baler Pascha's für den Augenblick Lord Beaconsfield genügen würde. Khreddin erwiderte, daß selbst dies vom Sultan schwer zu erlangen sein werde. Dann, entgegnete Sir H. Layard, muß man ihm Angst machen. Sagen Sie ihm, daß Sie Kenntniß von einem Plane des englischen Kabinet's erhalten haben, welcher

darauf abzielt, ihn abzusetzen und seinen Bruder Rechad auf den Thron zu erheben. Khreddin hatte eine zweite Unterredung mit dem Sultan, welchem er mit möglichster Schonung das gegen ihn geschmiedete Komplott mittheilte. Der Sultan, niedergeschmettert, wollte nichts mehr hören und versprach, Alles zu thun, was man wünsche. Zwei Tage darauf erschien die bekannte offizielle Mittheilung und Baler Pascha ward zum Generalinspektor der Reformen in Asien ernannt. Am nächsten Sonntag wurden Layard und Baler zu einem Diner in Jüdisch-Kiosk geladen, welches die Verschönerung besiegelte. Während dieses Diners sagte der Botschafter zum Sultan, daß das englische Kabinett die Versprechungen seiner Regierung zur Kenntniß genommen und ihm für die Ernennung Baler Pascha's danke. Aber alles dies sei nur eine Abzugszahlung und ein Anfang. Man müsse jetzt zu Thaten schreiten und die Reformen ernstlich in Angriff nehmen. Abdul Hamid erwiderte, daß dies seine Ansicht sei. Sir H. Layard setzt geringen Glauben in die Aufrichtigkeit Abdul Hamid's und äußert seinen Vertrauten gegenüber, daß der Plan der Absetzung, welcher erdacht worden, um dem Sultan Furcht einzufößen, „eines Tages sehr ernst werden und ausgeführt werden könnte, wenn man sich dessen am wenigsten versähe“.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 10. Dez. (Die Weihnachts-Sendungen betreffend.) Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Gesuchen, mit den Weihnachts-Sendungen bald zu beginnen, damit sich die Paketaffekten nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkästen, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelgefärbtes Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgelegten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf solchem Papp gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Paketadressen sind wegen ihres geringen Umfangs zur Verwendung als Paketadressen im Allgemeinen nicht geeignet. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketadresse muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankoort, den Nachnahmehetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Festschließung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Paketadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Bezirk des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Vereinfachung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgegeben werden. Das Porto beträgt für Pakete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Ueber die europäischen Herrscherfamilien.

(Schluß.)

Trotzdem so die Grundzüge der Legitimität gewahrt erscheinen, leant doch gerade unser Jahrhundert massenhafte Absetzungen und Depositionen alter Fürstenthümer. Gleich der Friede von Vienne 1801 und der darauffolgende Reichs-Deputations-Hauptabschluß beraubte 71 geistliche deutsche Fürsten ihrer Länder, und 1806 folgten etwa 100 weltliche Fürsten und Grafen. Obgleich nach dem Sturz Napoleons die alten Verhältnisse wiederhergestellt wurden, hatte man doch seitens der Regierenden keine Lust, etwas wieder heranzugeben. Aber doch zählte der Deutsche Bund immer noch 31 Fürsten, während das Deutsche Reich nur 22 zählte. Theils starben einzelne Häuser aus, theils erloschen die Abtheilungen (Hohenzollern), theils annektirte Preußen im Jahre 1806. Schon früher hatten die italienischen Fürsten der dortigen radikalsten Einheitsbewegung weichen müssen. Die Aera von Fürstenthümern hat die französische Revolution erschaffen mit der Vertreibung der Bourbonen, im Jahre 1830 vertrieb man sie wieder, 1848 ihre Nachfolger und 1870 die napoleonische Dynastie. Was die Titel anbelangt, welche die europäischen Fürsten führen, so gibt es 4 Kaiser (einschließlich des Sultans), 13 Könige, 6 Großherzöge, 5 Herzöge und 12 Fürsten. Der älteste der jetzt geführten Kaiserthümer ist der der Sultane, den diese schon im 16. Jahrhundert in Anspruch nahmen. Im Mittelalter gab es als Fortsetzer der römischen Kaiser, Kaiser von Byzanz bis zur Zerstörung von Konstantinopel im Jahre 1453. Im Abendlande wurde die Kaiserwürde durch Karl den Großen erneuert und bis zur Auflösung des Deutschen Reiches 1806 beansprucht die römischen Kaiser den höchsten Rang in der Christenheit, der auch fast andernorts anerkannt wurde. Jahrhunderte lang waren sie nach Beförderung von Byzanz die einzigen als solche anerkannten Kaiser, ein Titel, kraft dessen sie die Oberherrlichkeit der Christenheit behaupten konnten. Erst 1728 trat ihnen in Peter dem Großen von Rußland ein Rivale auf, der auf „Bitten seines Volkes“ den Kaiserthum des Reiches hatte 1804 Franz I. für seine Erbländer den Kaiserthum angenommen, während er bis dahin für jedes Land den entsprechenden Titel geführt hatte. Der jüngste Kaiserthum ist der unseres jetzigen Deutschen Reiches, als neu anzusehen, da die früheren Kaiser von Deutschland sich römische Kaiser nannten.

Uaht ist der Königsname, schon die Griechen und Römer kannten ihn und auch bei den Germanen findet er sich schon in den ältesten Zeiten. Von Alters her werden die Herrscher von Dänemark, Schweden, Norwegen und Spanien (vor der Vereinigung durch Fer-

dinand und Isabella von Kastilien, Aragon und Navarra) als Könige bezeichnet. In England nennt sich zuerst im Jahre 801 Egbert König von England, neben dem es auch in Schottland schon damals Könige gab, bis 1707 der Titel eines Königs von Großbritannien und Irland angenommen wurde. Seit 1154, nach einem großen Siege über die Normannen, ließen sich die Herrscher von Portugal als Könige tituliren. Außerdem gab es im Mittelalter noch Könige von Ungarn, Böhmen und Polen; den letzteren Titel hat jetzt der Kaiser von Rußland, die beiden ersten der Kaiser von Oesterreich. Erst viel später, 1701, unternahm es der Kurfürst von Brandenburg, sich selber den Königstitel in Preußen beizulegen. Bald darauf schuf der Friede von Utrecht 1713 einen neuen König in dem Herzog von Savoyen, der König von Sardinien, später von Sardinien wurde. Napoleon veränderte die Königsnamen die bisherigen Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Sachsen. Vom Wiener Kongreß wurden der Erbstatthalter der Niederlande und der Kurfürst von Hannover zu Königen gemacht. Doch schon 1830 riß sich Belgien von den Niederlanden los und wählte sich einen eigenen König, welchem Beispiele zwei Jahre später die Griechen folgten. Endlich gibt es seit 1861 Könige von Italien.

Was den Großherzogthum anbelangt, so wurde derselbe zuerst angenommen von dem Herzog von Florenz, der sich 1567 Großherzog von Toskana nannte, ein Titel, der bis 1861 von seinen Nachfolgern geführt wurde. Erst seit Napoleon gibt es mehr Fürstenthümer mit diesem Titel. Er verlieh ihn den Markgrafen (seit 1818 Kurfürsten) von Baden und den Landgrafen von Hessen. Der Wiener Kongreß stellte noch die Herzöge von Sachsen-Weimar, Mecklenburg und Oldenburg, sowie den König der Niederlande als Herrscher von Luxemburg hinzu. Doch führte der damalige Herzog von Oldenburg diesen Titel nicht; erst sein Sohn nahm 1829 diesen Titel an.

Biel älter ist die Herzogwürde, die im recht eigentlichen Sinne als eine deutsche zu bezeichnen ist, wie es denn außerhalb Deutschlands jetzt keine souveränen Herzöge mehr gibt, obgleich auch in Italien bis jetzt Existenz des Königreichs Herzöge in Parma und Modena existiren. Ursprünglich waren die Herzöge die Fürsten ihrer Stämme, aber allmählig übertrug sich diese Würde auch auf kleinere Gebiete. Als Nachfolger der alten Stammesherzöge sind die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg anzusehen; wenn auch ihre Gebiete nur ein einziges Bruchstück des alten Sachsen-Herzogthums ausmachen. Verliehen wurde die herzogliche Würde zum ersten Mal an Heinrich Jasomirgott, Markgrafen von Oesterreich, dessen Nachfolger, bis sich Friedrich III. Erzherzog nannte, diesen Titel säßen. Im Jahre 1235 wurde dem Grafen

Heinrich's des Löwen, Herzog von Braunschweig, ein kleiner Erbsatz für die Herzogthümer Byrrn und Sachsen, die der Großvater besaßen. Wiederrum auf die napoleonische Zeit geht der Herzogthum der Fürsten im Anhalt zurück, den sie 1807 erhielten.

„Fürsten“ im Laufe der Zeit aus einem Wattungsnamen zum Titel gemordet, gibt es seit dem 16. Jahrhundert. Man wurde diese Würde vom Kaiser verliehen, der sie den Reichsgrafen als höhere Stufe gab. So wurde 1697 der Graf von Schwarzburg-Sonderhausen, 1710 der von Kadolstadt, 1712 von Waldeck, 1719 von Lichtenstein, 1721 von Lippe, 1758 von Reuß ältere Linie dazu gemacht. Erst dem Rheinbund und Napoleon verdanken Reuß jüngere Linie und Schaumburg-Lippe ihre fürstliche Würde.

Auch die Herrscher von Rumänien (rumanisch Domitor genannt), Serbien und Montenegro werden als Fürsten bezeichnet, ebenso wie der Regent von Monaco. Der Herzogs- und Fürstentitel wird außerdem auch von vielen nicht regierenden Familien des hohen Adels in Deutschland, Frankreich, England, Italien, Rußland u. s. w. geführt.

Daß alle Herrscherhäuser mit einander vielfach verschwägert und verwandt sind, ist bekannt. Es ist bei den an fast allen Höfen geltenden strengen Vorschriften über die Ebenbürtigkeit der zu verheirathenden Personen meist eine sehr beschränkte Auswahl. Zahlreiche Erbverträge schloßen die einzelnen Länder vor der Gefahr, beim Aussterben ihres Regentenhauses einen Herrscher aus nicht altfürstlicher Familie zu erhalten. So hat Preußen mit Mecklenburg und Hessen Erbverträge abgeschlossen, das Haus Saxe-Coburg hat Verwandtschaft mit Spanien u. dergl. In den meisten regierenden Häusern herrscht das salische Gesetz, nur Großknechten, Spanien und Portugal gewahren auch den Frauen das Recht, den Thron zu bestigen. Wenn letzteres geschieht, so tritt häufig der Fall ein, wie jetzt in England, daß die Königin, insofern sie einen Prinzen aus einem anderen Herrscherhause zum Gemahl wählt, einen neuen Dynastie zum Throne verhilft. Auch sind dann die nachkommen Mitglieder zweier Herrscherhäuser, wie z. B. die Prinzen von Portugal und Großknechten angelehnt den Titel eines Herzogs von Sachsen-Coburg säßen. In diesen hatten alle diese Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Fürstenthümern früher, da der Staat noch als Privateigentum des Herrschers angesehen wurde viel größere Wichtigkeit. Die bedeutenden Kriege des vorigen Jahrhunderts, der spanische Erbfolgekrieg, der siebenjährige Krieg sind aus Ansprüchen, die in Folge von Verwandtschaftsverhältnissen erhoben wurden, hervorgegangen. Heute, wo der Staat gilt, daß der Fürst der erste Diener des Staates ist, geht das Interesse des Landes dem des Fürsten voran, und Verwandtschaftsverhältnisse, so nahe sie sein mögen, können den Lauf der großen nationalen Strömungen nicht hemmen.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurstzettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 9. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dezember-Januar 234.50, per April-Mai 243.—, per Mai-Juni 245.—, Roggen per Dezember-Januar 171.—, per April-Mai 178.25, per Mai-Juni 176.75. Rüböl loco 65.20, per Dezember-Januar 65.—, per April-Mai 66.25. Spiritus loco 61.50, per Dezember-Januar 61.40, per April-Mai 63.—, per Mai-Juni 63.25. Hafer per Dezember-Januar 142.50, per April-Mai 153.—. Scharfer Frost.
Eisen, 9. Dez. (Schlußbericht.) Weizen, loco hiesiger 23.75, loco fremder 23.50, per März 24.55, per Mai 24.55. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 18.10, per Mai 18.—. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 30.50, per Mai 30.—.
Bremen, 9. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.75, per Januar 8.80, per Januar-März 8.85, per April-Juni —. Ruhig. — Amerikanisches Schwefelöl (Bicolor), nicht verkauft, 4 1/4.
Mannheim, 8. Dez. (Nabus & Stoll.) Das Getreidemarkt war in letzter Woche etwas weniger lebhaft, ohne daß die seit her gütige Stimmung eine Einbuße erlitt; die Schiffsahrt ist als geschlossen zu betrachten, damit können zunächst weitere Zufuhren auf, was nicht ohne Einfluß auf unseren Markt bleiben wird, obwohl die

hiesigen Vorräthe auf lange hinaus dem stärksten Bedarf genügen können. Im heutigen Verkehr zeigte sich etwas mehr Animo und schließt der Markt zu folgenden Preisen: Weizen 24 & 26 1/2 M., Roggen 17 1/2 & 19 M., Gerste 19 1/2 & 21 M., Hafer 13 1/2 & 15 M. Alles per 100 Kilo netto.
Für Nothsaat in feinen und hochfeinen Qualitäten läßt die Frage an, doch hindern die nothwendig hohen Forderungen und der Mangel disponibler Waare größere Abschlüsse; billigere Offerten aus Amerika beziehen sich nur auf untergeordnete Qualitäten, die feinen halten sich auch dort fest auf Preis. Die Preise von Luzerne machen in Italien und Südfrankreich weitere Fortschritte, während unser Inland seine Zurückhaltung nur schwer überwindet; unsere Notierungen sind weit aus die billigsten gegenüber den übrigen Bezugsquellen.
Wir notiren heute je nach Qualität: Nothsaat neue 95 & 115 M.; jährige 80 & 90 M.; Luzerne neue 120 & 130 M., dito Provencer neue 135 & 155 M.; Esparlette 30 & 36 M.; Gelfäcker, jähriger 30 & 35 M., neuer 45 & 50 M.; Weißsaat 140 & 180 M. (hochfeine Qualitäten entsprechend höher). Alles per 100 Kilo brutto.
Paris, 9. Dez. Rüböl per Dez. 79.—, per Januar 79.75, per Jan.-April 80.75, per Mai-August 82.25. — Spiritus per Dez. 69.50, per Jan.-April 69.25. — Zucker weißer, disp. Nr. 3 per Dez. 76.50, per Jan.-April 77.25. — Weiz. 8 Marken per Dez. 72.—, per Jan.-Febr. 72.75, per März-April 73.50, per März-Juni 73.50. Weizen per Dez. 34.—, per Jan.-Febr. 34.40, per März-April 34.50, per März-Juni 34.50. — Roggen per Dez. 23.75, per Jan.-Febr. 24.—, per März-April 24.75, per März-Juni 25.—.

Amsterdam, 9. Dez. Weizen per März —, per Mai 353.
Roggen per März 209, per Mai 210.
Antwerpen, 9. Dez. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Hanse. Raffinirtes Lype weiß, disponibel 24 1/2, 24 1/2.
New-York, 8. Dez. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dito in Philadelphia 8 1/2, Mehl 6.—, Mais (old mixed) 64, rother Winterweizen 1.55, Kaffee, Rio good fair 16 1/2, Havanna-Ruder 8 1/2, Getreidekraft 5 1/2, Schmalz Marke Bicolor 8 1/2, Speck 7 1/2.
Baumwoll-Zufuhr 43000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 11000 B., dito nach dem Continent 6000 B.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dejhr.	Baro- meter.	Thermo- meter in C.	Thermo- meter in F.	Wind.	Simmel.	Wetter.
9. Morgs. 7 Uhr	766.0	- 8.9	84	NE.	klar	heiter.
10. Morgs. 9 Uhr	765.4	- 16.8	80	SE.	bedeckt	Nebel.
10. Morgs. 7 Uhr	764.5	- 21.5	100	SE.	bedeckt	Nebel.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Göll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebot.
N 511.1. Nr. 8566. Oberkirch.
J. S.
der Gemeinde Nußbach
gegen
unbekannte Dritte,
Eigentümern v.r.
Die Gemeinde Nußbach bezieht auf ihrer Gemarkung die nachstehend verzeichneten Grundstücke (Bege), bezüglich welcher der Eigentümernwerb in den dortigen Grundbüchern nicht eingetragen ist.

Flächen- nummer	Flächen- maß	Gewann	Kulturart	Angrenzer und etwa mögliche Beschreibung der Grenzen.
1	91	h a m	Weg	Von der Landstraße bei Hofrath des Andreas Huber bis an die Landstr. bei Grundst. Nr. 999.
2	91	45 45	"	"
3	91	19 12	"	Von dem südlichen E. des Grundstücks Nr. 923 b bis zu Grundstück Nr. 948.
4	91 a	5 80	"	Vom Grundstück Nr. 928 a bis zum Weg Nr. 933 im Steinfeld bis zum Grundstück Nr. 1174.
5	91 b	12 18	"	"
6	91 c	26 96	"	Von der Eisenbahn bis zur Landstraße.
7	91 d	8 11	"	Von der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Nr. 948 bis an den Weg Nr. 91 c.
8	108	22 23	Ortskette	Von der Landstraße bei Grundstück Nr. 107 bis an Ortsweg 125 bei Hofrath 124.
9	125	22 77	"	Von der Landstraße bei Hofrath 143 bis an Bannstein 50 bei der Gemarkung Jusenhofen.
10	125	25 11	"	"
11	173	1 4	Seßacker	Einerseits Gemarkung Jusenhofen, anderf. Grundstück Nr. 170 bis 172 a.
12	249	34 46	Schweg	Von Marke 258 bei Hofrath 126 bis an Bannstein 64 der Gemarkung Jusenhofen.
13	304	16 65	Weißgrund	Von der Landstraße bei Grundstück Nr. 305 bis an die Landstraße bei Grundstück Nr. 314.
14	517	32 5	Bellerhof	Vom Weg Nr. 59 bei Grundstück Nr. 399 bis Bannstein 22 bei der Gemarkung Resselried.
15	883	21 87	Stügel	Vom Weg Nr. 91 bei Grundstück Nr. 834 bis Bannstein Nr. 36 der Gemarkung Jusenhofen.
16	938	11 39	Steinfeld	Vom Weg Nr. 91 bis Bannstein 26-27 bei der Gemarkung Jusenhofen.
17	950	1 88	Steinfeld	Einerseits Grundstück Nr. 949, anderf. Grundstück Nr. 951.
18	1038	36 50	Mästen	Von der Brücke über die Finsterbach bis Bannstein 21-22 der Gemarkung Jusenhofen.
19	1041	22 32	Lehmatt	Vom Weg Nr. 1033 bis Marke 196 am Ausfluß der Finsterbach in den Mühlkanal.
20	1197 a	13 38	Tausend- matt	Einerseits Grundstück Nr. 1186, 1187 a, 1195, 1196, 1200 b, anderf. Grundstück Nr. 1198 a und die Eisenbahn.
21	1334 a	8 93	Wiesenmatt	Einerseits Grundstück Nr. 1337 a, 1329 b, 1329 a, anderf. die Eisenbahn.

Auf Antrag der Gemeinde werden alle diejenigen, welche in den Grund- und Untergrundbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte an diesen Liegenschaften zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag den 23. Januar 1880, früh 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Oberkirch bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche auf Antrag für erloschen erklärt würden.
Oberkirch, den 25. November 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Hittelmann.

N 515.1. Nr. 6277. Bruchsal. Auf Antrag des Johann Baierle I. in Bruchsal werden alle diejenigen, welche an dem unten bezeichneten Grundstücke in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen sind, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammgut oder Familiengutsverband ruhende Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag den 30. Januar 1880, Vormittags 9 1/2 Uhr, festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.
1 Viertel 14 1/2, Ruten Wiesen im Epengraben neben Jakob Baierle und einem

festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.
1 Viertel Ader auf dem unteren Roth neben selbst und Lorenz Kremer.
1 Viertel Wiese im Vogelgesang, neben Ferdinand Gitting und Johann Roth, Gemarkung Bruchsal.
Bruchsal, den 4. Dezember 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Schneider.
Katzmühlungen.
N 508. Nr. 3239. Müllheim.
Beschluss.
Mathias Alexander Eßler, Barbara, geb. Oswald von Buggingen, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 3. Oktober 1879, Nr. 206, wegen Verschwendung im ersten Grade für mündig erklärt und ihr Johann Friedrich Eßler von Buggingen als Verwaltungshandlung.
Müllheim, den 21. November 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rättinger.
N 512. Nr. 6044. Haslach. Durch richterlichen Beschluss vom 19. November d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von Wolsach im Sinne des R.N. 489 für emündigt erklärt und wird nun für denselben, nachdem jetzt die Entmündigung in Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund ernannt werden.
Haslach, den 4. Dezember 1879.
Großh. bad. Amtsgericht Wolsach.
Stuhl.
Erbinweisungen.
N 241.3. Nr. 34.008. Waldshut. Die Wittve des Josef Dietsche, Maria Anna, geb. Oßfänger, von Waldshut, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht
in innerhalb 6 Wochen bei Großh. Amtsgericht Waldshut Einsprache erhoben wird.
Waldshut, den 31. Oktober 1879.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.
Eröndle.
N 245.3. Nr. 34.009. Waldshut. Die Wittve des Benaventura Walzger, Ehefrau, geb. Meckl, von Balm hat bei dem Großh. Amtsgericht in den Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 6 Wochen Einsprache dagegen bei Großh. Amtsgericht Waldshut erhoben wird.
Waldshut, den 31. Oktober 1879.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Eröndle.
N 338.3. Nr. 2937. Durlach. Die Wittve des Konrad Michael Wöhr, Dorothea, geb. Rand von hier, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, falls nicht
binnen 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Durlach, den 22. November 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Heber.
N 537.1. Nr. 2348. Durlach. Die Wittve des Waldhüters Christof Heibud von Söllingen, Eva, geb. Weig, von da hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, falls nicht
binnen sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Durlach, den 4. Dezember 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Heber.
N 540.1. Nr. 4006. Rastatt. Die Wittve des Tagelöhners Philipp Unser, Magdalena, geb. Fischer, von Sietmann hat um Einweisung in die Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen zwei Monaten Einsprache erhoben wird.
Rastatt, den 2. Dezember 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hott.

N 410.3. Nr. 4349. Lörrach. Das wurde heute eingetragen:
„Die Firma: Gebrüder Rander in Hüffenhardt“
Mozbach, den 2. Dezember 1879.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.
Sigmund.
Zwangsvollstreckung.
N 563. Rothweil.
Steigerungs-
Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Friedrich Brinckler und seiner Ehefrau Katharina, geb. Schmeißer von Oberbergen am Donnerstag den 11. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Auktionslokal in Oberbergen öffentlich versteigert und dem höchsten nicht unter dem Anschlag bleibenden Gebot zu Eigentum zugelassen:
2 Mannshaus Ader in der Mark neben Valentin Berle's Kinder und Petronella Schupp, Anschlag 50 A. Hieson erhält Roman Haas von Oberbergen, dessen Auktionslokal unbekannt ist, aber dessen Rechtsnachfolger, als Versteigerungsgegenstand unter Einweisung auf § 79 d. Civil-Ges. zu den Reichs-Just.-Ges. vom 3. März d. J., wozu auch die Anweisung der zuständigen Behörde gefundene Zahlung des Steigpreises die Befreiung der versteigerten Liegenschaft von der auf ihr ruhenden Pfandlast zur Folge hat. Zugleich wird demselben aufgegeben, einen Zukunftsgegenstand nachst zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen in dieser Sache lediglich an die Gerichtsstelle des Amtsgerichts Breisach angehängen werden.
Rothweil, den 4. Dezember 1879.
Großh. Notar
E. Gallus.
N 458.2. Ettlingen.
Steigerungs-Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Josef Duttenhofer, Vater von hier, am Dienstag den 23. Dezember 1879, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathhaus nachbeschriebene Liegenschaften öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird:
8 a 70 m Acker in der Offenhard 140 M.
5 a 51 1/2 m Acker, Auen und Graben in der hinteren Steig. 140 M.
8 a 85 m Wiese auf der Heint-
wies. 260 M.
Dies Wiesenstück, wozu dem Josef Duttenhofer 1/2 gehört, wird der Gemeindefürsorge wegen mitversteigert. Hiervon erhält der unbekannt wo abwesende Schuldner, mit der Auflage, einen hier wohnhaften Zukunftsgegenstand aufzufinden, mit welchem alle weiteren Verfügungen mit der Mitung an die gerichtliche Stelle angehängt werden, als ob sie dem Schuldner in Person zugeestellt worden wären.
Ettlingen, den 22. November 1879.
Großh. Notar
des Bezirks Ettlingen I.
Heber.
Strafrechtspflege.
R 148.2. Nr. 1526. Baden. Karl Seiter von Baden, Alois Heber von Singheim, Martin Lorenz von Singheim werden beschuldigt, als Beihilfer der Landwehr ohne Erlaubnis angewandert zu sein. Unterbrechung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselben werden auf Dienstag den 20. Januar 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Schöffengericht Baden im Rathhaus daher zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 479 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando Rastatt ausgesprochenen Erklärung vernünftig zu werden.
Baden, den 23. Oktober 1879.
Das Großh. Amtsgericht.
Fr. Kallebrein.